

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 7

Helmstedt, den 07.03.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 28. | Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten | 57 |
|-----|--|----|

B. Nichtamtlicher Teil

28.

Bekanntmachung der

Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, Nieders. GVBl. S. 576 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 07. Februar 2012 folgende Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen pro Sitzung von 20,00 €.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen pro Sitzung von 40,00 €.

§ 2

- (1) Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
Der 2. stellvertretende Bürgermeister, der Ratsvorsitzende und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe.
- (2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	75,00 €
b) der stellv. Gemeindebrandmeister	45,00 €
<i>(bei mehr als einem Stellvertreter wird die Aufwandsentschädigung aufgeteilt)</i>	
c) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Feuerstützpunkt	45,00 €
d) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	40,00 €
e) der Gemeindefunkbeauftragte	35,00 €
f) der Gemeindejugendwart	25,00 €
- (3) Der Gemeindefunkbeauftragte und der Gefahrgutbeauftragte erhalten pro Funk- bzw. Gefahrgutübung 35,-- € Aufwandsentschädigung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist jeweils auf 4 Übungen pro Jahr beschränkt.
- (4) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

- (5) Entschädigungen für mehrere der unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €.
Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

- (1) Verdienstaufall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 22,50 € je Stunde erstattet, jedoch höchstens 180,00 € pro Tag. Soweit der Bruttoverdienstaufall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandates entstandenen Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt. Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 15,00 € je Tag oder 75,00 € je Woche.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Feuerwehrausbildungslehrgängen.
Bei selbständig Tätigen ist der Verdienstaufall durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verdienstaufall glaubhaft zu machen.
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche während ihres Arbeitsurlaubs an einem 5-tägigen Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule teilnehmen, erhalten pauschal 250,-- € Aufwandsentschädigung.

§ 6

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
- (2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss zugelassen wird, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro km gewährt.

§ 7

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat.
- (2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Lutz Winter

ABI-Nr. 7 vom 07.03.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00